

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 18.12.2019, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadträtin Jutta Bauer

Stadtrat Klaus Bauer

entschuldigt

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadträtin Silke Just

Stadtrat Dr. Frank Kröber

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Roland Musiol

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

Stadtrat Jochen Pausch

entschuldigt

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

ab 19.15 Uhr - TOP 2 anwesend

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

Schriftführer

Bernd Dannreuther

Zusätzlich waren anwesend: Herr Wedi vom Ingenieurbüro ATM

Herr Schneider vom IB für Tiefbautechnik Wolf + Schneider GmbH

Herr Berthold Just vom gleichnamigen Architekturbüro

Herr Wolfgang Sahrman, Klärwärter

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte mit Schreiben vom 11.12.2019.

Zur Bürgeranhörung ergriff keiner der anwesenden Personen das Wort.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende aus Dringlichkeitsgründen einen zusätzlichen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss mit 14 gegen 0 Stimmen:

Der TOP „Städtebausanierung – private Maßnahme Siedlungsstraße 5 – vorzeitige Maßnahmenvergabe“ wird aus Dringlichkeitsgründen zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen. Der Eigentümer möchte frühzeitig der Förderwürdigkeit und die Sanierungskosten über Voruntersuchungen feststellen lassen.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.11.2019
2. Ertüchtigung Kläranlage Goldkronach / Vorstellung bzw. Festlegung der Variante "Neubau eines Belebungsbeckens"
3. Bebauungsplan Peuntgasse / Austraße / Am Altenbaum - Aufstellungsbeschluss
4. Aufstellung Bebauungsplan "Am Stadtwald IV" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss
5. Wir jagen Funklöcher - Standortfestlegung Mast im Bereich Nemmersdorf
6. Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2018
7. Bürgerbus - Verlängerung der Genehmigung für den öffentlichen Linienverkehr
8. Widmung eines Hans-Friedrich-Vetter-Weges auf dem Fußweg zwischen Leisauer Straße und Bachgasse
9. Klärschlammverwertung
10. Gemeinschaftshaus Goldkronach - Gremium zur Vergabe von Architektenleistungen
11. Wasserversorgung Nemmersdorf - Sanierung des Übergabepumpwerkes Pöllersdorf
12. Kommunalwahl 2020 - Informationen
13. Errichtung eines Hortes
14. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
- 14.1. E-Ladestationen für Autos - Information
- 14.2. Straßenausbaupauschale 2019 - Information
- 14.3. Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter im Landkreis Bayreuth - Information
15. Städtebausanierung - Private Maßnahme Siedlungsstraße 5 - vorzeitige Maßnahmefreigabe
16. Anfragen, Informationen, Sonstiges
- 16.1. Busverkehr Bachgasse
- 16.2. Mitfahrbänke
- 16.3. Bürgerbus - Fahrplan

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.11.2019

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung wurde den Stadtratsmitgliedern in Ablichtung zugeleitet und lag während der Sitzung auf.

Beschluss:

SRin Müller bittet darum, im TOP 9.3 auf Seite 158 folgenden Satz zu ergänzen:

SRin Müller weist darauf hin, dass bei den Gesprächen zur „Sorgenden Gemeinschaft“ die gleiche Thematik behandelt wird.

Die Niederschrift wird nach Einarbeitung des genannten Änderungswunsches genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Top 2 Ertüchtigung Kläranlage Goldkronach / Vorstellung bzw. Festlegung der Variante "Neubau eines Belebungsbeckens"

Sach- und Rechtslage:

a) Nach der Besprechung im IB für Tiefbautechnik GmbH am 12.11.2019 wurde nun durch Herrn Wedi und Herrn Schneider der zusätzliche Bau eines Belebungsbeckens gegenüber der Außenwanderhöhung des bisherigen Belebungsbeckens favorisiert, da mit dieser Erhöhung sowohl technische Probleme bei der Durchführung als auch der Dauerhaftigkeit sowie Aufrechterhaltung des Kläranlagenbetriebes gesehen werden.

Ebenso wurde zugesagt, in der Stadtratssitzung vom 18.12.2019 die Kosten der bisherigen Variante (Erhöhung des bisherigen Belebungsbeckens und Neubau eines zusätzlichen Belebungsbeckens) gegenüberzustellen, damit der Stadtrat über die weitere Vorgehensweise entscheiden kann.

Zu dieser Thematik werden am 21.01.2020 im Sitzungssaal des Rathauses, unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Hof als auch des Landratsamtes Bayreuth die Förderfähigkeit und die weitere Vorgehensweise besprochen. Zusätzliche Themen sind auch das Kanalsanierungskonzept sowie das bereits erstellte Fremdwasserkonzept. Zu diesem Termin wird auch das IB iwth anwesend sein, welches einen Teil des Kanalsanierungskonzeptes durchführt.

b) Der Vorsitzende erteilt nun Herrn Wedi vom Büro ATM das Wort, welcher den bisherigen rechtlichen Hintergrund sowie die technischen Möglichkeiten in zeitlicher Reihenfolge darstellt.

ba) Herr Wedi geht auf die aktuelle Diskussion für Anforderungen an Kläranlagen ein, die in Richtung weitest gehende Phosphorelimination, Elimination sog. Spurenstoffe (u. a. Chemikalien, Pharmaka, Hormone), Entnahme von Mikro- und Nanoplastik sowie von multiresistenten Bakterien aus Abwässern laufen.
Bisher wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Bescheids aus 2015 u. a. eine Rahmenplanung erstellt. Aufgabenstellung dieser Rahmenplanung war es, generell erforderliche Maßnahmen zu ermitteln und kostengünstige Varianten zu entwickeln sowie möglichst auf umfassende, bauliche Ergänzungen zu verzichten.
Jedoch wurde abweichend vom Bescheid des Jahres 2015 mit dem WWA vereinbart, die nominelle Ausbaugröße mit einer Reserve von 500 EW auf einen Wert von 4.600 EW festzulegen. Gefordert wird die Elimination organischer Stoffe, des Ammoniums und des Phosphors. Die Möglichkeiten der Stickstoffelimination sind optimal auszuschöpfen. Ggf. ist es möglich, dass der Klärschlamm nur teilstabilisiert wird.
Die geforderte Verringerung der Zuflüsse zur Kläranlage könnte entfallen, wodurch sich eine erhebliche Einsparung im Bereich der Mischwasserbehandlung ergeben könnte.

Die Kapazität der biologischen Abwasserreinigung bestimmt sich nach der Masse des vorhaltbaren Schlammes, welche die Reinigungsleistungen und die Qualität der Schlammstabilisierung bestimmt.

Die Masse des verfügbaren Schlammes wiederum wird bestimmt durch die Eigenschaften des belebten Schlammes, der maximalen hydraulischen Belastungen, der Leistungsfähigkeit des Nachklärbeckens und der Größe des oder der Belebungsbecken.

Damit ergibt sich, dass je besser (schlechter) die Nachklärung ist, umso kleiner (größer) die Belebungsbecken sein müssen.

bb) Beschreibung der untersuchten Varianten

Variante 1 – Erhöhung Wasserspiegellage der Bestandsbecken:

- Erhöhung des Wasserspiegels im Belebungsbecken um 1,5 m mit verbleibendem Freibord von 50 cm,
- Ausheben bzw. Festsetzung der Belüfterbrücke, Erhöhung des mittigen Auflagers und Demontage der installierten Belüfter,
- Errichtung eines neuen Gebäudes zur Aufnahme neuer Verdichter,
- Verlegung einer neuen Druckluftleitung,
- Einbau eines neuen Belüftungssystems,
- Erstellung einer Tank- und Dosieranlage für Fällmittel,
- Installation eines neuen Rührwerkes,
- Neubau eines Abwasserhebewerkes,
- Neubau einer Zulaufleitung vom neuen Abwasserhebewerk,
- Nachrüstung eines Ablaufgerinnes am Belebungsbecken,
- Anpassung und Erweiterung der Schalt- und Steuerungsanlagen.

Die baulichen Modifikationen wären im laufenden Betrieb durchzuführen.

Variante 2- Neuerstellung eines zweiten Belebungsbeckens:

- Bau eines neuen Belebungsbeckens mit ca. 1.050 m³ Nutzvolumen,
- Neuverlegung der Zu- und Ablaufleitungen des Belebungsbeckens,
- Festsetzen der umlaufenden Belüfterbrücke und Demontage der installierten Belüfter,
- Errichtung eines neuen Gebäudes zur Aufnahme neuer Verdichter,
- Verlegung neuer Druckluftleitungen,
- Erstellung einer Tank- und Dosierstation für Fällmittel mit Dosierleitungen,
- Einbau eines neuen, wirtschaftlichen Belüftungssystems in beiden Becken,
- Installation neuer Rührwerke,
- Ergänzung und Anpassung der Schaltanlagen.

Die Baumaßnahmen wären „weitgehend“ unabhängig vom laufenden Betrieb realisierbar.

Variante 3 – Neuerstellung eines zweiten Belebungsbeckens als vorgeschaltete Denitrifikation

Die Variante 3 würde gegenüber der Variante 2 etwas geringere Volumina erfordern, müsste aber baulich aufwendiger in belüftete und unbelüftete Zonen unterteilt werden.

Aufgrund des Aufwandes und damit der höheren Kosten wurde die Variante 3 durch das Ingenieurbüro nicht mehr weiterverfolgt.

bc) Variantenvergleich

Variante 1 - Erhöhung der Wasserspiegel im Bestand

Vorteile

- Kein Grunderwerb/Landverbrauch
- Wahrscheinlich kostengünstiger
- Nur ein Betriebspunkt „Belebungsbecken“
- Absturzsicherung Belebungsbecken ergibt sich baulich
- Abwasserverteilung einfacher

Nachteile

- Sehr anspruchsvolle Baumaßnahmen
- temporäre Außerbetriebnahme der Gesamtanlage erforderlich
- weniger betriebliche Sicherheiten (u. a. Zufluss bei Stromausfall)
- während des Baus hohe personelle und betriebliche Belastungen
- Kostenansatz unsicherer wegen Bauen im Bestand bzw. Betrieb
- rechnerisch höhere Nitratwerte im Winter
- Bestandsbecken könnte nicht grundlegend saniert werden

*Variante 2 – Neubau zweites Belebungsbecken***Vorteile**

- deutlich weniger betriebliche Belastungen während der Bau- maßnahme
- erhöhte Betriebssicherheit
- kein weiteres Pumpwerk auf dem KA-Gelände
- Außerbetriebnahme eines Belebungsbeckens möglich
- Bestandsbecken könnten ggf. baulich saniert werden
- leicht verringerter Schlammanfall
- zukunftssicherer
- geringere Unwägbarkeiten beim Bau

Nachteile

- Kosten höher
- Grunderwerb erforderlich
- Flächenverbrauch höher
- zweiter Betriebspunkt „Belebungsbecken“

bd) Kostenannahmen bzw. Kostenschätzungen

Für die Variante 1 stellt das Ingenieurbüro die bereits bekannte Kostenannahme aus der Rahmenplanung mit Nettobaukosten von 845.000 € vor, welche zzgl. der Nebenkosten und eines Ansatzes für Unvorhergesehenes in Höhe von 15 v. H. sowie der MwSt. einen Betrag von 168.500 € ergibt.

Bei der Variante 2 werden Nettobaukosten in Höhe von 1.007.000 € ermittelt, wobei hier ebenfalls noch Nebenkosten und Unvorhergesehenes mit 15 v. H. und die MwSt. zu berücksichtigen sind, sodass sich die Gesamtkosten auf 1.585.199 € belaufen. Die Mehrkosten bei Variante 2 liegen damit bei netto 163.000 € bzw. bei den Gesamtkosten bei ca. 217.000 €.

be) Empfehlung Ingenieurbüro:

Herr Wedi empfiehlt die Umsetzung von Variante 2, da der Bau eines neuen Belebungsbeckens logistische und betriebliche Vorteile aufweist.

Der Bau eines neuen Beckens ist zwar um 16 v. H. teurer, aber die Unwägbarkeiten der Baukosten sind wahrscheinlich geringer.

Zukünftige bautechnische Sanierungen der Bestandsbecken wären mit einem neuen Becken generell bzw. wirtschaftlicher möglich. Allerdings müssten für die von ihm empfohlene Variante mit dem Bau eines zusätzlichen Belebungsbeckens erst die förderrechtlichen Voraussetzungen abgeklärt werden.

Es darf hier auf den Termin des Wasserwirtschaftsamtes vom 21.01.2020 verwiesen werden.

- c) SRe Hofmann und Dr. Nüssel resümieren, dass mit der Variante 2 (Bau eines zusätzlichen Belebungsbeckens) eine bessere Zukunftsperspektive für die Stadtentwicklung bestünde, auch wenn diese Variante etwas teurer sei.
Es wäre jedoch die Förderung der etwas teureren, aber zukunftssträchtigeren Variante noch zu klären.
Herr Wedi ergänzt zu den Anfragen der Stadträte, dass bei der Variante 1 viele Unwägbarkeiten existieren, so dass die errechnete Differenz von ca. 217.000 € zusammenschrumpfen könnte. Herr Wedi empfiehlt die Variante 2, da diese auch ohne Beeinträchtigung des laufenden Betriebes durchgeführt werden könnte, d. h. für die Baufirmen attraktiver und einfacher umzusetzen sei.
Auf Nachfrage von SR Löwel erläutert Herr Wedi, dass bei der Variante 2 mit der jetzigen Räumieranlage diese so bestehen bleibt. Die Nachklärung bleibe aber unangetastet.
Auf Nachfrage von SR Musiol erläutert Herr Wedi, dass zunächst nur die Variante 1 als kostengünstigste Variante dargestellt wurde. Diese erscheint aber in der Umsetzung weniger praktikabel als die etwas teurere Variante. Unterhaltungskosten (SR Rieß) seien bei beiden Varianten in etwa gleich hoch.
SR Nitzsche favorisiert hier Variante 2, soweit entsprechende Flächen zur Verfügung stünden.
- d) Der Vorsitzende resümiert, dass nunmehr die Bereitschaft des Grundstückseigentümers zum Verkauf einer Teilfläche und die Förderung durch das WWA zu klären wäre.
Hierzu finde – wie bereits ausgeführt – am 21.01.2020 eine Besprechung statt, zu der auch die Stadtratsmitglieder willkommen sind.

Top 3	Bebauungsplan Peuntgasse / Austraße / Am Altenbaum - Aufstellungsabschluss
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

a) Im Rahmen der innerstädtischen Entwicklung beabsichtigt die Stadt Goldkronach die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flur-Nrn. 456 und 455 und 461/1 jeweils Gem. Goldkronach zwischen der Peuntgasse / Austraße / Am Altenbaum.
Hierüber wurde in nicht öffentlicher Sitzung bereits informiert.

Mit diesem Bebauungsplan wird die innerstädtische Baulandentwicklung weitergeführt und das best. Baugebiet im Talraum angebunden.
Es wird hiermit eine innerstädtische Baulücke geschlossen.
Im ISEK ist diese Fläche dafür vorgesehen.

Der Stadt wird so ermöglicht, der bestehenden Nachfrage nach Baugrundstücken gerecht zu werden. Vorgespräche wurden positiv geführt.

b) StR Dr. Nüssel gibt zu bedenken, dass hier noch Erschließungskosten anfallen würden, die von den Eigentümern getragen werden müssten. Hierzu sei eine Lösung erforderlich. So weist er wie StRin Müller darauf hin, dass es sich bei diesen Grundstücken um die „grüne Lunge“ von Goldkronach handele. Dies sei im Flächennutzungsplan so festgeschrieben, welcher dann konsequenterweise ebenso geändert werden müsste. Ein „08/15-Vorgehen“ sei nicht erwünscht.

StR Löwel erkundigt sich nach den im Bebauungsplan vorgesehenen Grünflächen, was nach Aussage des Vorsitzenden an der fehlenden Bereitschaft des Eigentümers auf Ausweisung von Bauland auf seiner Fläche liege.

StR Hofmann stellt fest, dass keine Diskussion im Stadtrat über dieses Gebiet und die Entwicklungsmöglichkeiten geführt wurden. Es liegen keine Informationen über mögliche Investoren, Entwickler und Planer vor. Es handelt sich um ein attraktives Grundstück in Ortsnähe. Hier sollte doch der Stadtrat festlegen, was mit welcher Qualität geschaffen werden soll. Die Vorgaben sind durch die Stadt zu treffen, bevor Planungen und Erschließungen durchgeführt werden. Auch sei ihm bisher nicht bekannt gewesen, dass die einzubeziehenden Flächen von den Eigentümern zur Verfügung gestellt würden.

StR Rieß weist darauf hin, dass die Stadt die Aufgabe habe, Baugrundstücke zu erschließen. Dies solle auch in eigener Regie möglich sein. Dann habe die Stadt das Zepter selber in der Hand. Sollten nun Kaufverhandlungen mit den Eigentümern geführt werden, sollten die Erschließungskosten ermittelt werden, um über den Preis reden zu können.

Der Vorsitzende erwidert, dass der Investor bekannt sei. Hierbei handele es sich um den Projektentwickler Herrn Köstler. Diesem seien die Festlegungen im ISEK bekannt. Mit dem Aufstellungsbeschluss solle die Stadt zeigen, dass diese daran interessiert sei, das Gebiet weiter zu entwickeln. Es könne auch festgelegt werden, dass der Erwerb und die Erschließung in eigener Regie erfolgen soll.

StR Nüssel verweist darauf, dass zwei weitere Baulandprojekte in der Schwebe seien. Man solle nicht nur Bauleitplanverfahren einleiten, sondern auch einmal etwas umsetzen. Es ist hier keine Eile geboten. Die Entscheidung sollte vom nächsten Stadtrat getroffen werden.

StR Roß resümiert, dass beim Investor der Einfluss auf die Preisgestaltung wohl sehr gering sei, allerdings eine Umsetzung wohl zügiger vorangehe als eine Eigenschließung.

Beschluss:

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Peuntgasse / Austraße / Am Altenbaum sowie eine eventuelle Änderung des Flächennutzungsplanes wird vertagt.

Zu einer der nächsten Stadtratssitzungen ist der Projektentwickler Herr Köster einzuladen, um seine Planungen vorzustellen bzw. mit dem Stadtrat darüber zu diskutieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4	Aufstellung Bebauungsplan "Am Stadtwald IV" - Auslegungs- und Billigungsbeschluss
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.07.2019 den veränderten Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Stadtwald IV“ i.d.F. vom 24.07.2019 gebilligt und bestimmt, dass der veränderte Vorentwurf im Rahmen der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 06.09.2019 bis zum 11.10.2019 erneut öffentlich ausliegt.

In der vorliegenden Fassung vom 18.12.2019 wurden die Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch das Planungsbüro Just eingearbeitet.

StRin Müller ist der Ansicht, dass Zisternen im Bebauungsplan vorgeschrieben werden sollten, auch wenn das Landratsamt dies ablehne. Die nächste Bebauungsplanung sollte dies berücksichtigen.

Hierzu wird dem Planer Herrn Berthold Just das Wort erteilt. Er weist darauf hin, dass gem. den Festlegungen des § 9 BauGB die Festsetzung auf verpflichtende Errichtung von Zisternen nicht möglich sei. Dies könne nur über eine Änderung der Abwassersatzung geschehen. Die Stellungnahmen, die im Verfahren der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind, wurden eingearbeitet. Grundsätzlich wurde die Struktur des Gebietes nicht geändert. Lediglich wurden die Stellflächen vor den Garagen vergrößert und die zweite mögliche Dachfarbe „anthrazit“ aufgenommen.

Beschluss:

Der nun vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung und dem Umweltbericht, wird in der vorliegenden Form gebilligt und ist erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind ebenso zu beteiligen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behördenbeteiligung werden dem Beschluss beigeheftet und sind Bestandteil dessen.

Bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Wir jagen Funklöcher - Standortfestlegung Mast im Bereich Nemmersdorf

Sach- und Rechtslage:

a) Für den Bereich Nemmersdorf hat die Bewerbung zur Aktion „Wir jagen Funklöcher“ Früchte getragen. Allerdings nicht für den gemeldeten Standort im Bereich des Anwesens Dorfstr. 2, sondern im Bereich der Flur-Nrn. 595 (Pfarrloh), 222 (Kreuzstein).

Die Grundstücke sind auf beiliegendem Lageplan farblich gekennzeichnet. Vorbehaltlich der abschließenden Standortprüfung der Telekom würden hier ca. 30 m hohe Masten errichtet, um die LTE-Abdeckung zu verbessern.

Bei beiden Flächen handelt es sich um städtische Grundstücke, die in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße BT12 liegen.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes wäre wohl ein Standort auf dem Grundstück Flur-Nr. 595 sinnvoller, da diese Fläche nicht so exponiert liegt wie die andere genannte Fläche.

Es sollte nun eine Entscheidung getroffen werden, ob der Stadtrat der Errichtung eines LTE-Funkmasten mit einer Höhe von ca. 30 m zustimmt und welche Fläche hierfür zur Verfügung gestellt wird.

b) Der Vorsitzende ergänzt, dass eine Bewertung durch die Telekom noch nicht vorgenommen wurde, da mittlerweile 250 Bewerbungen vorlägen.

StR Löwel ist der Ansicht, dass die benötigte Fläche von der Stadt nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollte.

Beschluss:

Es wird unter Einhaltung entsprechender Abstandsflächen zur Kreisstraße BT 12 als auch zur Wohnbebauung des Weilers Pfarrloh die notwendige Fläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 595 der Gemarkung Nemmersdorf zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 2 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2018

Sach- und Rechtslage:

Der vorliegende Rechenschaftsbericht war nach Art. 102 Abs. 1 GO und § 77 Abs. 2 KommHV zu erstellen.

a) Die Jahresrechnung 2018 schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben im Verwaltungshaushalt jeweils in Höhe von 6.798.504,31 € sowie im Vermögenshaushalt jeweils in Höhe von 3.628.299,59 € ab (vgl. Rechenschaftsbericht).

ba) Bei den Ausgaben ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Geschäftsordnung des Stadtrates der Bürgermeister für Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Ansatz von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), zuständig.

bb) Die Abweichungen in den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, welche unter Punkt 2.2.2 (S. 7-9) des Rechenschaftsberichtes genannt werden, überschreiten die Grenzen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der GeschO, jedoch jeweils nicht die Gesamtmittel des Deckungsringes für Personalkosten (DR1) sowie des Deckungsringes für sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (DR 2). Eine Deckung konnte jeweils durch Wenigerausgaben in anderen Bereichen sowie den Mehreinnahmen erzielt werden. Eine gesonderte „Auflösungsbuchung“, welche einen Ausgleich bewirkt hätte, wurde leider versäumt.

In DR 3 werden ausschließlich kalk. Kosten gebucht, welche sowohl als Ausgaben als auch als Einnahmen anfallen, so dass ein „Ausgleich“ gegeben ist.

bc) Im Bereich des Vermögenshaushaltes ergeben sich im Punkt 2.3.3 (S. 14+15) – wie dargestellt – im Einnahmehereich und Ausgabenbereich einige Änderungen, welche zu überplanmäßigen Ausgaben geführt haben.

Hier wurde ebenfalls der in DR 51 (Investitionen) und DR 52 (Tilgungen) zur Verfügung stehende Gesamtbetrag nicht überschritten. Begründung vgl. bb.

Im Bereich der Ausgabenansätze konnten durchwegs auch Einsparungen erreicht werden, welche durch die geschaffenen Deckungsringe im Rahmen der genannten Kriterien zur Deckung von Mehrausgaben verwendet wurden.

ca) Mit Legung der Jahresrechnung waren durchlaufende Gelder in Höhe von 25.547,03 € vorhanden, welche nicht abgewickelt wurden. Es handelt sich hier um die vorzeitig ausgezahlten Fördermittel für die Klimapartnerschaft Falán, welche erst im Jahr 2019 ausgereicht werden konnten.

Zudem waren an Verwahrgelder nur Sicherheitsleistungen in Höhe von insgesamt 4.896,15 € vorhanden. Es handelt sich hier um Einbehalte von Schlussrechnungen von Handwerkern, welche keine Gewährleistungsbürgschaft vorgelegt haben.

Ebenfalls waren unerledigte Vorschüsse in Höhe von insgesamt 1.606,58 € vorhanden.

Abwicklungen konnten im Jahr 2018 nicht vorgenommen werden.

Es wird eine Bereinigung/Abwicklung im Haushaltsjahr 2019 angestrebt.

cb) Kasseneinnahmereste waren im Verwaltungshaushalt in Höhe von 22.950,41 € (vorher 29.643,24 €) und im Bereich des Vermögenshaushaltes in Höhe von 76.570,17 € (gleiche Höhe wie Vorjahr) vorhanden.

d) Die Zuführung zum Vermögenshaushalt betrug 1.457.757 € und lag damit ca. 107.000 € höher als im Haushalt veranschlagt.

Es konnte die Mindestzuführung in Höhe der Tilgungsausgaben (310.804 €) gut erwirtschaftet werden.

Unter Berücksichtigung der geleisteten Tilgungsausgaben sowie der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung ergab sich zum Ende des Haushaltsjahres 2018 ein Schuldenstand in Höhe von 1.264.805,16 € (364 €/Ew).

Die Rücklage am Ende des Haushaltsjahres belief sich auf tatsächlich gerundet 386.710 €.

In den Rücklagebuchungen ist auch begründet, dass das Haushaltsvolumen, vor allem im Vermögenshaushalt, so hoch war, da die jeweiligen Rücklangenenentnahmen bei der Einnahmehaushaltsstelle und die Rücklagenzuführung bei der Ausgabenhaushaltsstelle gebucht wurden. Es wurden keine Absetzungen vorgenommen.

Es war hier eine Entnahme in Höhe von ca. 247.900 € erforderlich, um den Haushalt letztendlich auszugleichen.

e) Hinsichtlich der Entwicklung der „Bürgerstiftung“ als auch der „Hans Friedrich Vetter – Stiftung“ darf ebenfalls auf den Rechenschaftsbericht, vor allem auf die Anlagen 9 und 10 verwiesen werden.

Beschluss:

a) Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2018 samt Anlagen wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen (Art. 102 Abs. 2 GO). Dieser ist mit Anlagen der Niederschrift beigefügt und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben mit jeweils 6.798.504,31 € sowie im Vermögenshaushalt jeweils in Höhe von 3.628.299,59 € ab. Kasseneinnahmereste sind in Höhe von 99.520,58 €, Rücklagen in Höhe von 386.710,76 € und Schulden in Höhe von 1.264.805,16 € vorhanden.

b) Der Stadtrat genehmigt die im Rechnungsjahr 2018 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben, da diese sowohl notwendig als auch unabweisbar waren und ihre Deckung gewährleistet war.

c) Der Stadtrat beauftragt in Vollzug des Art. 103 Abs. 1 GO den Rechnungsprüfungsausschuss mit der baldmöglichen örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 und nochmals der Jahres-

rechnung 2017.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Bürgerbus - Verlängerung der Genehmigung für den öffentlichen Linienverkehr**Sach- und Rechtslage:**

a) Letztmals hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 04.04.2012 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den öffentlichen Linienverkehr beschlossen, woraufhin dieser für die Strecke Brandholz – Goldkronach und zurück von der Regierung von Oberfranken erteilt wurde.

Da die Genehmigung nur für acht Jahre Gültigkeit besitzt, läuft diese zum 30.04.2020 aus. Da sich der Einsatz des Bürgerbusses – jeweils zweimal monatlich mittwochs – auf der Strecke Brandholz-Goldkronach und zurück bewährt hat, sollte nunmehr eine Verlängerung der Genehmigung für den öffentlichen Linienverkehr um weitere acht Jahre beschlossen werden.

b) StRin Müller bittet darum, doch den Bedarf festzustellen, inwieweit der Bürgerbus nicht auf zusätzliche Linien im Stadtgebiet ausgeweitet werden könnte.

Der Vorsitzende erwidert, sofern dieser Bedarf tatsächlich bestehe, müsste eine neue Beschlussfassung zur Erweiterung der Genehmigung für den öffentlichen Linienverkehr hergestellt werden.

Er schlägt vor, für den Bürgerbus aktiv Werbung zu betreiben.

Beschluss:

Bei der Regierung von Oberfranken ist ein Antrag auf Verlängerung der erteilten Genehmigung für den öffentlichen Linienverkehr für weitere acht Jahre – ab 01.05.2020 – zu stellen. Diese Genehmigung soll weiterhin auf die Strecke Brandholz–Goldkronach und zurück beschränkt sein, solange kein weiterer Bedarf besteht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Widmung eines Hans-Friedrich-Vetter-Weges auf dem Fußweg zwischen Leisauer Straße und Bachgasse**Sach- und Rechtslage:**

a) Die Fraktion der Freien Wähler beantragt mit Schreiben vom November 2019, den Fußweg zwischen Leisauer Straße und Bachgasse - bei der Arztpraxis Dr. Klinkisch am Kindergarten vorbei zur Alexander-von-Humboldt-Grundschule, welcher dann in die Leisauer Straße einmündet - als Hans-Friedrich-Vetter-Weg zu widmen.

Begründung:

Die großzügige Spende des verstorbenen Hans Friedrich Vetter soll vor allem der im Jahr 2020 geplanten Sanierung der Schule sowie des Kindergartens zufließen.

Als Würdigung sollte in der Nähe der Schule und des Kindergartens eine Straße nach Herrn Vetter benannt werden. Der genannte Weg würde sich anbieten, da das vorgenannte Kriterium erfüllt wird.

Als Beschriftung wird vorgeschlagen:

Hans-Friedrich-Vetter-Weg

10.06.1940 bis 10.11.2017

- b) Der bisher nicht ausgemerkte Weg würde auf dem Grundstück Flur-Nr. 146 Gem. Goldkronach (Ortsstraße Bachgasse) sowie der Flur-Nr. 639 Gem. Goldkronach (Schulgrundstück) verlaufen.
Soweit dieser angedachte Weg auf dem Schulgrundstück verläuft, sollte aus Gründen der Klarheit und auch der Verkehrssicherungspflicht zumindest eine optische Abgrenzung erfolgen, z.B. bauliche Maßnahme, Pflanzung Hecke.
- c) Der Vorsitzende legt Wert darauf, dass die Einweihung kurzfristig noch in dieser Wahlperiode erfolgt.

StRin Müller sieht eine rechtliche Trennung kritisch, jedoch sei eine bauliche Trennung erforderlich, um eine Trennungslinie zwischen Straßenfläche und Gehweg zu erhalten.

Beschluss:

- a) Der Fußweg zwischen der Leisauer Straße, entlang dem Anwesen Flur-Nr. 639 bzw. auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 639 sowie einer Teilfläche der öffentlichen Ortsstraße Flur-Nr. 146 (Bachgasse) wird als „Hans-Friedrich-Vetter-Weg“ gewidmet.

Auf dem Namensschild ist neben der Bezeichnung ebenso das Geburts- und Sterbedatum anzubringen.

- b) Der auf dem Schulgrundstück Flur-Nr. 639 Gem. Goldkronach verlaufende Teilweg soll durch geeignete Maßnahmen optisch vom Schulgelände abgegrenzt sein, um hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht der öffentlichen Nutzbarkeit Klarheit zu schaffen.
- c) Die „Einweihung“ des Weges soll im Rahmen einer kleinen Feierlichkeit erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Klärschlammverwertung

Sach- und Rechtslage:

- a) Von der bisher beauftragten Firma (Hock Abpresstechnik GmbH, 63757 Großostheim) wurde zum 31.12.2019 der Vertrag zur Entwässerung und Verwertung von Klärschlamm gekündigt.

Begründet wurde dies damit, dass die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (u.a. Neufassung der Düngemittelverordnung) dazu geführt haben, dass sich die Marktsituation gravierend verändert hat.

Aufgrund der im bisherigen Vertrag benannten und vor den Änderungen kalkulierten Konditionen kann von der Firma keine weitere Klärschlammverwertung erfolgen.

Im bisherigen Vertrag wurden für die Entwässerung und Verwertung incl. Verladung und Transport von ca. 1.600 m³ Klärschlamm bei einem Feststoffgehalt in Nassschlamm von 3,51 bis 4,00 % mit 18,40 €/m³ netto angeboten (29.440 €).

- b) Im Rahmen der ILE wird eine gemeinsame Lösung für die Verwertung des Klärschlammes gesucht. Die Entwässerung soll vor Ort erfolgen. Seitens der Verwaltung wäre für den Zeitraum von 2 Jahren eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes unter Haftungs-freistellung der Stadt denkbar.
- c) Der Klärwärter hat hierzu vier Angebote auf der Basis von 2000 m³ eingeholt. Die Situation stellt sich wie folgt dar:

Preisentwicklung beim Klärschlamm bei der Fa. Hock

Preis pro 1m³ und Ts = 3,51 % - 4,00 %

2020	2019	2018	2017	2016
31,40 €	18.40 €	16,80 €	12,37 €	12,37 €

ANGEBOTE KLÄRSCHLAMMENTSORGUNG (ohne MwSt.)

1. Fa. Hock

2.000 m³ a` 31,40 € = 62.800,00 €
 zzgl. Strom ca. 2.000,00 € u. Presswasser

Laufzeit 01.01.2020 bis 31.01.2020 (**1 Jahr**)

Bei Ts bis 4,00 % (thermische Verwertung)

2. Fa. Wedel

2.000 m³ a` 20,00 € = 40.000,00 €
 Kein Strom und Presswasser

Laufzeit 01.01.2020 bis 31.01.2021 (**2 Jahre**)

Bei Ts bis 4,00 % (in der Landwirtschaft)

3. Fa. Veolia u. Fa. Omros

2.000 m³ a` 24,80 € = 49.600,00 € (thermische Verwertung)
 zzgl. Strom ca. 2.000,00 € u. Presswasser

Laufzeit 01.01.2020 bis 31.01.2020 (**1 Jahr**)

Bei Ts bis 2,5 %

4. Fa. Südwasser / Bayernwerk

230 t ca. 2.000 m³ a` 116,30 € = 26.749,00 €
 u. Pressen 1 m³ a` 7,15 € 14.400,00 €
 40.149,00 (ca. 20,32 m³)

Laufzeit 01.0.2020 bis 31.12.2020 (**1 Jahr**)

zzgl. Strom ca. 2.000 € u. Presswasser

Bei Ts bis 4,00 % (thermische Verwertung)

d) Zunächst erteilt der Vorsitzende dem Klärwärter das Wort.

Herr Sahrman führt aus, dass es wohl in naher Zukunft auf eine thermische Verwertung hinauslaufe, da die landwirtschaftliche Verwertung aufgrund der Grenzwertproblematiken immer schwieriger werde. Kostenmäßig liegen sowohl das Angebot der thermischen Verwertung als auch das der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung ziemlich gleich, wobei die landwirtschaftliche Verwertung eine Preissicherheit von zwei Jahren biete. Alle anderen Angebote sehen lediglich ein Jahr als Preisbindung vor.

e) Aufgrund der vorhandenen Betriebe (u. a. Metallverarbeitung), der immer mehr zunehmenden multiresistenten Keime bestehen moralische und ethnische Bedenken bei einer landwirtschaftlichen Ausbringung (StRe Popp, Rieß, Dr. Nüssel, Hofmann, Löwel). Diese Variante wird bzgl. der Planungssicherheit bei der landwirtschaftlichen Ausbringung favorisiert, bis die ILE eine Lösung zur Ausbringung anbietet.

Beschluss:

Der Klärschlamm der Stadt Goldkronach soll weiterhin thermisch verwertet werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung wird mit den daher einhergehenden Risiken ausgeschlossen. Bei der thermischen Verwertung wird dem günstigsten Anbieter, der Fa. Südwasser / Bayernwerk, bei einer Menge von 2.000 m³ und damit einem Bruttoangebotspreis von 40.149 € der Auftrag erteilt. Der Preis für Klärschlamm beläuft sich damit auf insgesamt 20,52 m³. Hinzu kommen noch Stromkosten und das Presswasser, welche von der Stadt zu übernehmen sind.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 10 Gemeinschaftshaus Goldkronach - Gremium zur Vergabe von Architektenleistungen

Sach- und Rechtslage:

a) Über das Vergabebüro Prof. Rauch in Regensburg wurde nun die europaweite Ausschreibung zur Ermittlung eines geeigneten Architekturbüros durchgeführt. Insgesamt nahmen acht Bewerber teil. Nach Auswertung der vorliegenden Angebote wurden nun anhand der Bewertungskriterien vier Büros ausgewählt, welche zu Verhandlungsgesprächen eingeladen werden. Diese Verhandlungsgespräche finden am 06.02.2020 statt.

Da diese relativ zeitaufwendig sind, wird pro geladenem Büro jeweils eine Stunde eingeplant. Vor Beginn der Veranstaltung erfolgt eine Einweisung des Verhandlungsgremiums durch das Büro Prof. Rauch. Zusätzlich wird für die Auswertung der Vorstellungen eine Stunde sowie eine halbe Stunde Pause angesetzt. Damit ergibt sich ein Zeitbedarf von ca. sechs Stunden.

- b) Das Gremium für diese Verhandlungen setzt sich aus insgesamt fünf Personen zusammen, wobei der 1. Bürgermeister und vier Stadtratsmitglieder vorgesehen sind. Ebenso ist eine Vertreterin des Büros Prof. Rauch sowie eventuell eine Person aus der Verwaltung anwesend.

Die zu benennenden Stadtratsmitglieder sollten jeweils unterschiedlichen Fraktionen / Gruppierungen angehören und zuverlässig am 06.02.2020 in der genannten Zeitspanne von sechs Stunden anwesend sein. Aufgrund der langen Dauer wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bereits am frühen Nachmittag (ca. 14.00 Uhr) mit den Verhandlungsgesprächen zu beginnen.

- c) Nach Vorschlägen aus den einzelnen Fraktionen bzw. von Stadtratsmitgliedern werden folgende Personen für das Gremium zur Führung der Verhandlungsgespräche benannt:

StRe Löwel, Rieß, Hofmann und Musiol.

Außerdem soll geprüft werden, ob weitere Stadtratsmitglieder als Zuhörer (Anregung durch StRin Müller) zugelassen sind.

Eine gesonderte Einladung wird an die Stadtratsmitglieder noch versendet. Die Vorstellung mit Einweisung wird voraussichtlich um 14.00 Uhr beginnen.

Top 11 Wasserversorgung Nemmersdorf - Sanierung des Übergabepumpwerkes Pöllersdorf

Sach- und Rechtslage:

Durch das Ingenieurbüro SEUSS Ingenieure GmbH, 92224 Amberg, wurde nunmehr die Entwurfsplanung für die Sanierung des ÜPW Pöllersdorf vorgelegt.

Hierzu darf auf den anliegenden Erläuterungsbericht verwiesen werden.

Es wurden einschließlich der Baukosten für Bautechnik Verfahrenstechnik, Elektro- und Fernmeldetechnik und der Baunebenkosten Gesamtkosten in Höhe von 81.219,25 € ermittelt.

Ein entsprechender Ingenieurvertrag für diese Maßnahme wurde bereits im Jahr 2018 abgeschlossen. Soweit die Maßnahme vom Stadtrat nun gebilligt wird, könnte die Umsetzung im Haushaltsjahr 2020 erfolgen.

Die Unterlagen sind zeitnah an das Wasserwirtschaftsamt zur Prüfungs- und Planungsfreigabe zu übersenden.

StR Popp bittet darum, mit dem Ingenieurbüro SEUSS zu Beginn der neuen Wahlperiode für das weitere Vorgehen bei einer zukunftsfähigen Entwicklung der Wasserversorgung Goldkronach einen Termin vorzunehmen.

StRin Müller bittet noch zu eruieren, welche Kosten die Fernmeldetechnik und Visualisierung verursache und wann diese installiert werde.

Beschluss:

Die vorliegende Entwurfsplanung des IB SEUSS Ingenieure GmbH, 92224 Amberg, wird anerkannt. Nach der Planungsfreigabe durch das WWA Hof soll die Maßnahme zeitnah ausgeschrieben und möglichst im Jahr 2020 durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 12 Kommunalwahl 2020 - Informationen

Sach- und Rechtslage:

Anlässlich der Kommunalwahl 2020 darf auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen werden:

1. Nutzung städt. Liegenschaften für Wahlveranstaltungen

Die Nutzung von städtischen Gebäuden zu Wahlveranstaltungen (v.a. Feuerwehrhäuser) sind der Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Termine sind mit den Hauptnutzungsberechtigten (Feuerwehrvereinen) abzustimmen.

Die im Jahr 2008 festgelegte Nutzungsgebühr von 20,- € pro Nutzung wird auf eine Pauschale von 25,- € pro Nutzung erhöht.

Soweit bereits Veranstaltungen in städtischen Gebäuden stattgefunden haben, wird um eine entsprechende Aufstellung der Nutzungsdaten als auch Erstattung der jeweiligen Nutzungspauschale an die Stadtkasse noch im Jahr 2019 gebeten.

Dies erfolgt im Rahmen der Gleichbehandlung der einzelnen Parteien bzw. Gruppierungen für die Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser, soweit entsprechende Termine in Abstimmung mit den Feuerwehren verfügbar sind.

2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates und des ersten Bürgermeisters wird am **19.12.2019** an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt. Ab diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge bis einschließlich Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Goldkronach übergeben werden.

Alles Weitere ist der Bekanntmachung zu entnehmen.

3. Wahlausschuss

Für die Behandlung der eingereichten Wahlvorschläge ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der vier stärksten im Stadtrat vertretenen Gruppierungen durch den Wahlleiter berufen.

Es werden daher

- die UBL (Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel),
- der Bürgerblock Nemmersdorf (Stadtrat Peter Popp),
- die CSU (Stadtrat Klaus Rieß) und
- die SPD (Frau Dana Eibl)

in den nächsten Tagen angeschrieben.

Soweit andere als die o.g. Personen angeschrieben werden sollen, sollte dies kurzfristig mitgeteilt werden.

Von dort sind jeweils 2 Personen (Vertreter und Stellvertreter) zu benennen.

Diese Personen dürfen

- weder Bewerber, Ersatz-Bewerber, Unterzeichner sein,
- keine Aufstellungsversammlung geleitet haben,

- nicht Beauftragter oder stellvertretender Beauftragter eines Wahlvorschlages sein,
- eine Niederschrift über eine Aufstellungsversammlung, noch einen Wahlvorschlag, noch eine Unterstützungsliste unterschrieben haben bzw. unterschreiben.

Ebenfalls werden die Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter nicht zu Wahlvorsteher oder Mitglieder eines Wahlvorstandes berufen.

4. Bekanntmachungstafeln

Die Bekanntmachungstafeln, die für städtische Anschläge benutzt werden, dürfen nicht durch die einzelnen Parteien bzw. Gruppierungen, welche zur Kommunalwahl 2020 antreten werden, genutzt werden. Die Bekanntmachungstafeln sind ausschließlich den städtischen Bekanntmachungen vorbehalten. Da zudem die Platzverhältnisse begrenzt sind, ist aus Gleichbehandlungsgründen keine Nutzung durch die Wahlvorschlagsträger möglich.

5. Erfrischungsgeld

In der letzten Stadtratssitzung wurde mitgeteilt, dass für die Kommunalwahlen das Erfrischungsgeld auf 45,- € pro Person erhöht wird. Dies wird für den Wahlvorgang 15./16. März 2020 gewährt.

Sollte eine Stichwahl – voraussichtlich am 29. März 2020 – erforderlich sein, so wird erneut dieser Betrag gewährt.

Top 13 Errichtung eines Hortes

Sach- und Rechtslage:

- a) Die UBL/ABL-Fraktion stellt mit Schreiben vom 06.11.2019 den Antrag, einen Hort bei entsprechendem Bedarf in der Alexander-v.-Humboldt-Grundschule zu errichten. Entsprechende Fördermöglichkeiten sind über die Verwaltung zu eruieren und ggf. zu beantragen.

Begründung:

„Ziel der Stadt Goldkronach muss es sein, insbesondere junge Familien mit Kindern zu unterstützen. Aus diesem Grund beantragen wir die Errichtung eines Hortes an der Grundschule Goldkronach bei entsprechender Nachfrage. Damit sollte gesichert sein, dass über die bisher erfolgte Mittagsbetreuung durch den Kindergarten hinaus, die wohl aus Kapazitätsgründen fraglich oder nicht mehr möglich ist, die Versorgung der Kinder gewährleistet ist, dies auch in der Ferienzeit und mit entsprechender Hausaufgabenbetreuung durch eine entsprechende pädagogische Fachkraft.

Ein gesetzlicher Anspruch bzgl. eines Hortes ist ab 2025 sowieso vorgesehen. Viele umliegende Ortschaften haben dies bereits umgesetzt. Hier sollten wir nicht das Schlusslicht darstellen.“

- b) Durch die Verwaltung wurde bereits mit Überschneidung dieses Antrages eine Abfrage für den Bedarf an Kinderkrippenplätzen (Kinder 0 – 3 Jahre), Kindergartenplätzen (3 – 6 Jahre) sowie Plätzen für die Hausaufgabenbetreuung und Betreuung über eine Tagesmutter durchgeführt. Als Abgabefrist wurde hier zunächst der 16.12.2019 festgelegt. Die Abfrage erfolgt anonym. Es wurden insgesamt 440 Fragebögen an die Erziehungsberechtigten versendet.

Da auch nach dieser Abgabefrist erfahrungsgemäß noch Fragebögen eingehen, wird eine Überarbeitung dieser – auch im Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen und den anfallenden Arbeitsaufwand – frühestens im April 2020 erfolgen. Sobald diese vorliegt, wird der Stadtrat informiert.

Erst dann sollte aufgrund dieser Daten über die weitere Vorgehensweise – auch hinsichtlich des Antrages der UBL auf Errichtung eines Hortes – entschieden werden.

- c) Letztendlich müssen die bauliche Situation und die Fördermöglichkeiten in die weiteren Überlegungen einbezogen werden, sodass wohl – einen entsprechenden Bedarf vorausgesetzt – ein einschlägig erfahrener Architekt eingeschaltet werden muss.
- d) Der Vorsitzende erläutert, dass gem. Information der Regierung und des Landratsamtes ein anderes Raumkonzept für eine Förderung möglich ist. Dies laufe ähnlich wie bei der Errichtung einer Kindertagesstätte. Es sind feste Buchungszeiten, Anstellungs- und Schlüsselqualifizierungen u. ä. einzuhalten. Die bisher praktizierte offene Betreuung sei wesentlich flexibler zu handhaben. Bei den Johannitern als auch bei den Eltern wird jeweils der Bedarf für eine Betreuung in den Ferien abgefragt, sodass sich die bisherigen „Ferienangebote“ nach dem tatsächlichen Bedarf der Eltern richten haben.

StR Dr. Nüssel legt nochmals Wert darauf, dass andere Gemeinden schon den Hort errichtet haben. Mindestens eine pädagogische Fachkraft sei hier gewollt und auch notwendig.

StR Dr. Kröber plädiert ebenfalls für die Einrichtung eines Hortes, da die Kinder sicherer betreut werden. Flexible Abholungen seien mit entsprechenden An- und Abmeldungen auch möglich. Die Kinder hätten in einem Hort die Chance, konzentrierter zu lernen. So könne tatsächliche Chancengleichheit erreicht werden.

Top 14 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges

Top 14.1 E-Ladestationen für Autos - Information

Sach- und Rechtslage:

Nachdem nun endlich am 04.11.2019 der Aufhebungsvertrag zwischen N-Energie Aktiengesellschaft in Nürnberg und der Stadt Goldkronach über die bereits beauftragten zwei E-Ladestationen abgeschlossen werden konnte, wurde nun im Nachgang zum Stadtratsbeschluss vom 10.04.2019 mit Schreiben vom 27.11.2019 die Fa. GP JOULE Connect GmbH u. Co.KG in 25821 Reußenköge mit der Lieferung und Montage der beschlossenen Ladestation zum Bruttopreis in Höhe von 3.831,80 € beauftragt.

Angesichts der anstehenden Sanierungs- und Anbaumaßnahmen im Bereich der Museumsscheune muss noch ein genauer Standort festgelegt werden.

Top 14.2 Straßenausbaupauschale 2019 - Information

Sach- und Rechtslage:

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 02.12.2019 mitgeteilt, dass für die Stadt Goldkronach im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 15.174 € als Straßenausbaupauschale festgelegt wird.

Die Berechnung erfolgte rein über die Siedlungsfläche, da im Zeitraum der Gültigkeit der Straßenausbaubeitragssatzung keine Ausbaubeiträge eingenommen wurden.

Die in Bayern zu verteilende Finanzmasse betrug für das Jahr 2019 35 Mio. Euro, wobei 35 % nach Einnahmen und 65 % nach Siedlungsflächen verteilt wurden.

Top 14.3 Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter im Landkreis Bayreuth - Information**Sach- und Rechtslage:**

Auf der letzten Bürgermeisterdienstversammlung wurde die Zweckvereinbarung unterzeichnet, an der sich nun 26 Landkreis-Kommunen beteiligen. Weiterhin nehmen sechs Schul- und sieben Zweckverbände teil. Nach vollständiger Unterzeichnung könnte diese im Jahr 2020 in Kraft treten.

Top 15 Städtebausanierung - Private Maßnahme Siedlungsstraße 5 - vorzeitige Maßnahmebegabe

Der Eigentümer des Anwesens Siedlungsstraße 5 in Goldkronach ist an die Stadt herangetreten, hinsichtlich der Möglichkeiten im Rahmen der Städtebauförderung Maßnahmen an seinem Anwesen gefördert zu bekommen.

Beratungstermine mit dem Städtebauarchitekten Herrn Stiefler fanden bereits statt. Jedoch konnte bis zur Entscheidung der Stadt, das Sanierungsgebiet zu erweitern, noch kein Maßnahmebeginn genannt werden.

Nun beantragt der Eigentümer einen vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Die Stadt sollte grundsätzlich beschließen, die dann über einen ordentlichen Förderantrag eingereichten Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes zu fördern.

Beschluss:

Der Eigentümer des Anwesens Siedlungsstraße 5 in Goldkronach ist an die Stadt herangetreten, hinsichtlich der Möglichkeiten im Rahmen der Städtebauförderung Maßnahmen an seinem Anwesen gefördert zu bekommen.

Beratungstermine mit dem Städtebauarchitekten Herrn Stiefler fanden bereits statt. Jedoch konnte bis zur Entscheidung der Stadt, das Sanierungsgebiet zu erweitern, noch kein Maßnahmebeginn genannt werden.

Nun beantragt der Eigentümer einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Die Stadt sollte grundsätzlich beschließen, die dann über einen ordentlichen Förderantrag eingereichten Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes zu fördern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 16 Anfragen, Informationen, Sonstiges**Top 16.1 Busverkehr Bachgasse****Sach- und Rechtslage:**

StRin Bauer weist vehement darauf hin, dass die Bachgasse nicht mehr durch Busse befahren werden dürfe. Dies sei sehr gefährlich, vor allem, wenn diese verbotener Weise zurückstoßen.

Der Vorsitzende wird die Thematik im Bau-und Umweltausschuss behandeln.

Top 16.2 Mitfahrbänke

Sach- und Rechtslage:

Auf Nachfrage von StR Musiol erläutert der Vorsitzende, dass zwei weitere Mitfahrbänke bestellt werden. Diese werden parallel mit der Stadt Bad Berneck im Bereich Brandholz aufgestellt. Bei weiterem Bedarf können durchaus zusätzliche Bänke aufgestellt werden.

Top 16.3 Bürgerbus - Fahrplan

Sach- und Rechtslage:

StRin Müller bittet darum, doch den Fahrplan mit allen Daten für das gesamte Jahr zu erstellen, damit nicht immer erst groß gerechnet werden müsse, wann der Bürgerbus nun fahre.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung